

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 283.

zu Nr. 286 des Hauptblattes.

1925.

Beauftragt mit der Herausgabe Regierungsrat Grauße in Dresden.

Landtagsverhandlungen.

**Gesetzgebung der 156. Sitzung
von Dienstag, den 8. Dezember.)**

Abg. Renné (Komm.): Beim Beamtenabbaugesetz in Sachsen waren die Parteien der Deutchnationalen bis zu den Sozialdemokraten hin darin einig, daß abgebaut werden muß, nur die Kommunistische Partei nicht. Auch die Vorlage, die die Regierung jetzt vorgelegt hat, ist absolut keine vollständige Sicherheit gegen den Beamtenabbau. Die Regierung kann mit allen möglichen Mitteln einen Druck auf unliebsame Beamte, auch wenn diese Vorlage angenommen worden ist, noch so ausüben, daß diese Beamten aus ihren Stellen ausscheiden müssen. Das war überhaupt die eigentliche Absicht des gesamten Abbaues, vor allen Dingen die unbeliebten Beamten aus ihrem Dienste herauszudrängen und der Reaktion die Bahn frei zu machen. Jedenfalls wünschen wir eine grundsätzliche Regelung der Sicherstellung der Beamtenstabilität, die trotz dieses Gesetzes nicht gewährleistet ist. Das nächste, was folgen muß, ist die Änderung des Beamtenabbaugesetzes. Wir werden im Ausschuß noch eingehend über die ganze Frage sprechen müssen.

Die Vorlage Nr. 194 wird samt dem Antrag Nr. 1504 einstimmig dem Rechtsausschuß überwiesen.

Punkt 6: Erste Beratung über den Antrag des Abg. Wirth u. Gen. auf Streichung des § 47 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Beamtenbetriebener betreffend, vom 3. Juni 1876 (Drucksache Nr. 1565).

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

§ 47 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Beamtenbetriebener betreffend, vom 3. Juni 1876 wird gestrichen.

Abg. Castan (Soz — zur Begründung): Einige rechtsschaffende Parteien haben dem Antrag auf Abänderung des § 47 des Gesetzes von 1876 als eine leg. Zeigner bezeichnet. Wer nur einen Blick auf die Bestimmungen wirft, die hier abgeändert werden sollen, der mühte erkennt, daß das vollständig daneben trifft, denn im Falle Zeigner handelt es sich um Dinge, die während der aktiven Dienstzeit gespielt haben, nicht um Vergehen eines Ruheständlers. Es ist vielmehr die Absicht unseres Antrages, auch aus der sächsischen Beamtenregelung Bestimmungen zu entfernen, die heute, soweit ich übersehen kann, in dieser veralteten Form in keinem anderen deutschen Länderegesetz noch in einem Reichsgesetz enthalten sind. Der § 47 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 sagt, daß frühere Beamte, also Ruheständler, wegen Handlungen, die sie im Ruhestande begangen haben, nachdem sie also bereits aus dem Dienste ausgeschieden waren, und die gar keine Beziehungen zu ihrem Dienst zu haben brauchen, außer im Wege des ordentlichen Strafverfahrens auch noch bestraft werden können durch ein sogenanntes Dienststrafgericht, und zweitens, daß jemand, der bereits im Genuss der Altersbezüge war, die nach allgemeiner Auffassung durch einen Teil des erhaltenen Gehaltes ausgebracht worden sind, diese Bezüge, also die Vergütungsmöglichkeit, entzogen werden können, wenn es sich um Delikte handelt, die vom Gericht mit der Überkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu besetzen, oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte geahndet werden können. Wenn man in die Praxis hineinsieht und weiß, daß es Seiten gegeben hat, wo Beamte mit weit schwereren Strafen belegt worden sind, bloß deswegen, weil sie in der Öffentlichkeit staatsbürglerliche Rechtsforderungen erhoben, die längst heute Gesetz geworden sind, z. B. Buchhaussanktionen wegen des Verstisches, die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, die Pressefreiheit, das gleiche Wahlrecht und dergleichen durchzuführen, und in neuerer Zeit sieht, daß wie vor ungefähr zwei Jahren in Bayern Verbrechen begangen worden sind, die nach den Strafgeleben mit Buchhaus belegt werden sollen, Hochrat, Landesvertret., die schwere Verluste an Menschenleben zur Folge hatten, sogar in der Misshandlung von wehlosen Gefangenen eine rohe und niedrige Gesinnung der Beteiligten verraten, und der Erfolg der war, daß keinem der Beteiligten irgendein Haar gekürmt worden ist, sondern daß sich Beteiligte nach wie vor noch im Genuss ihrer sehr hohen Generalspension befinden (Abg. Schembor: Ludendorff!), so sieht man, daß das eine sehr verschiedene Handhabung dieser gleichartigen Bestimmung ist, je nachdem, auf welcher sozialen Stufenleiter, in welcher sozialen Gruppe sich der Vertretende befindet. Aber § 47 bestimmt darüber hinaus noch, daß dem entlassenen Ruheständler Titel und Rang entzogen werden sollen, die es ja überhaupt nicht mehr geben soll. Außerdem steht fest, daß mit der Entziehung auch die Angehörigen bestraft werden. Es findet also hier eine Doppelbestrafung statt, einmal durch das ordentliche Gericht, so wie es jedem anderen Menschen bei gleichem Delikte passieren kann, und zum anderen noch durch ein Sondergericht, durch das noch eine Extrastraf ausgeworfen wird.

Dann aber möchte ich auf die weitere Bestimmung des § 47 hinweisen, die die Verfolgung von Vergehen und Verbrechen behandelt, die während der Dienstzeit

erspart sind, aber nach der Entlassung aus dem Dienste zur Strafverfolgung kommen. Diese ganze Materie kann mit den einfachen Bestimmungen der Verjährung geregelt werden, wie sie im allgemeinen Strafgesetze enthalten sind.

Was mit unserem Antrag erreicht werden soll, ist einmal das Moment der doppelten Bestrafung und zum anderen die Bestrafung durch Instanzen, durch Körperschaften, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, ohne daß noch irgendeine Beziehung zum Dienstverhältnis bei dem Strafverfolgten existiert, zu befehligen. Die Versorgungsansprüche sollen grundsätzlich von der Strafrechtsprägung, von der Verfolgung krimineller Vergehen getrennt werden. Im ganzen alten Reichsbeamtenrecht von 1873 findet sich kein Wort darüber, daß Delikte, die die Dienststellen begehen und die nichts mit dem Dienst zu tun haben, etwa im Wege des Disziplinarstrafverfahrens geahndet werden sollen. Selbst Bayern, das Land der blau-weißen Reaktion, hat in seinem Gesetz von 1908 Strafverfolgung von Dienstvergehen nur in bezug auf das bestehende Dienstverhältnis. Liegen Vergehen bei einem Ruheständler vor, die aus seiner Diensttätigkeit resultieren, so verschwindet die Strafverfolgungsmöglichkeit nach 5 Jahren. Und auch die neueste Erscheinung auf dem Gebiete der Beamtenregelung, das neue Reichsdienststrafordnungsentwurf vom 7. August sagt in der Begründung zu § 1 Abs. 3:

Wer nicht Beamter ist, kann nicht eines Dienstvergehen schuldig machen. Es sind Handlungen denkbare, die zur Entlassung ausgereicht hätten, wenn der, welcher sie beging, Beamter war, die aber jemand, der nicht Beamter ist, überhaupt nicht zum Vorwurf gemacht werden können.

Wir wünschen, daß dieser Grundsatz, der von der Reichsregelung vertreten ist, nun auch bei uns in Sachsen Geltung haben soll.

Ich beantrage Überweisung unseres Antrages an den Rechtsausschuß. (Bravo! b. d. Soz.)

Abg. Börner (Dtsch. Sp. — zur Begründung): Meine Fraktion wird der Streichung des § 47 nicht ohne weiteres zustimmen können. Wir sind der Meinung, daß man einen Paragraphen oder ein Gesetz, das sich 50 Jahre bewährt hat, nicht ohne weiteres über Bord werfen darf. Es hat ja jeder in der Hand, diesem Paragraphen aus dem Wege zu gehen, denn § 47 trifft ja nur den Pensionär, der sich eines Verbreichens oder eines Vergehens schuldig macht, wo der Verlust des öffentlichen Amtes oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in Frage kommt. Die Entziehung der Pension ist dann Sache des Disziplinargerichtes, und das gibt uns wieder eine Sicherung, weil das Disziplinargericht bisher immer sehr loyal verfahren ist. Dass damit in solchen Fällen auch Titel und Rang verloren geht, ist unseres Erachtens eine Selbstverständlichkeit; denn der gute Beamte muß doch immerhin einen Vorzug dem anderen gegenüber haben. Dafür wird meine Fraktion immer eintreten. Wir möchten also erst einmal abwarten, was im Ausschuß näheres darüber gesagt werden wird. Sollten sich von den Reichsgesetzen allerdings erhebliche Abweichungen ergeben, dann wird meine Fraktion auch bereit sein, hierüber mit sich reden zu lassen. Im übrigen aber sind wir der Meinung, daß ein derartiger Antrag in den Rechtsausschuß gehört. (Bravo! b. d. Dtsch. Sp.)

Abg. Anders (Dtsch. Sp.): Wir sind mit einem großen Teile der grundsätzlichen Ausführungen des Herrn Abg. Castan einverstanden, namentlich auch damit, daß er die Pensionen und Witwen- und Waisenbezüge als einen zurückbehaltenden Teil des Gehaltes erlässt hat, und dieser dadurch eine ganz andere Bedeutung erlangt, als dieser Pension sonst im allgemeinen zuverlaßt wird. Wir müssen diese Frage jedenfalls in Einklang bringen mit der Regelung im Reiche und in Preußen. Denn wir werden in Kürze das neue Dienststrafgesetz bekommen, worin die Regelung, die jetzt im Reiche vorgesehen ist, nicht beibehalten werden soll, sondern eine Änderung eintreten soll, und es würde dann ein ganz eigenständliches Bild wieder geben, wollten dann die eingeladenen Länder, die sonst auf dem Gebiete des Beamtenrechtes so auf Einheitlichkeit hingewiesen werden, hier wieder einmal besondere abweichende Bestimmungen bringen. Wir würden also dann die mildere Form, die dann in dem Reichsdienststrafgesetz gefunden wird, gern auch für unsere Beamten nehmen und insgesamt auch für eine Abänderung des § 47 des Gesetzes eintreten. Freilich möchte der Pensionär nicht besser gestellt werden als der aktive Beamte. (Bravo! b. d. Dtsch. Sp.)

Abg. Dr. Dehne (Dem.): Wir verstehen nicht die gute Absicht, die die Antragsteller haben, und sind ferner auch der Meinung, daß tatsächlich der § 47 des alten 76er Gesetzes in manchen Punkten den heutigen Anschauungen und Rechtsbegriffen nicht allenhalben entspricht. (Sehr richtig! b. d. Dem.) insbesondere was die Entziehung des Titels und Rangs in Abs. 5 anlangt. Titel und Rang gibt es heute nicht mehr, sondern nur Dienstbezeichnungen und Berufsbezeichnungen. Aber von Berufsbezeichnungen spricht Art. 47 Abs. 5 nicht. Ich übrigens glaube ich, daß die Dinge nicht so einfach und klar liegen, wie sie dem Herrn Abg. Castan zu liegen scheinen. Es geht davon aus, daß die Pension nichts anderes wäre als ein zurückbehaltender Gehaltsteil. Es wird ihm nicht unbekannt sein, daß die Anschauung, die man durchaus begrüßen kann, sich noch keineswegs als maßgebend an den Sieden durchgesetzt hat, auf die es in diesem Falle in

erster Linie ankommt. Bis her ist dieser Grundsatz tatsächlich noch nicht allenhalben anerkannt. Wenn es aber einmal so ist, daß die Pension nichts anderes ist als ein zurückbehaltenes Gehalt, so muß folgerichtig auch einem aktiven Beamten, der wegen eines Disziplinarvergehens oder wegen eines gemeinen Vergehen im Disziplinarwege entlassen wird, die Pension bezahlt werden, die er bis zu diesem Tage verdient hat, und seinen Angehörigen, wenn er stirbt, muß die hinterbliebenen pension gezahlt werden, die dieser Dienstzeit entspricht. (Sehr richtig! b. d. Dem.) Wenn man das aber als richtig anerkennt und diese Folgerung nicht zieht, wie es der Herr Abg. Castan getan hat, dann kommen wir dazu, daß durch eine einfache Aufhebung des § 47 ein Zustand herbeigesetzt wird, den man vom Standpunkt des Beamten aus als gerecht nicht anerkennen kann. Hier wird also der aktive Beamte schlechter gestellt als der pensionierte. Das ist das große Bedenken, welches gegen die Aufhebung des § 47 spricht. (Sehr richtig! b. d. Dem.) Man wird sich überlegen müssen, ob es nicht Wege gibt, um über dieses Bedenken hinwegzukommen, das ich gedacht habe und dem Ziele, welches Herr Abg. Castan aufgestellt hat, einigermaßen näherzukommen. (Bravo! b. d. Dem.)

Abg. Böttcher (Komm.): Es ist kein Zufall, daß § 47 des Civilstaatsdienstes jetzt im siebten Jahre der deutschen Republik plötzlich auf die Tagesordnung kommt, denn die Klasseinstufl in Deutschland erstreckt sich nicht nur auf die Verfolgung der Arbeiter, sondern hat auch Einzug in die Disziplinarstrafgerichte gehalten. Die SPD versucht, durch ihren Antrag die Maßregelung mißliebiger republikanischer Beamter mit juristischen Mitteln zu bekämpfen. Man kann diese Dinge nicht mit Paragraphen regeln, sondern die Frage ist eine politische Frage, und deshalb muß sie auch im Kampf mit politischen Mitteln gelöst werden. Im übrigen muß das gesamte Gesetz beseitigt werden und an seine Stelle eine völlige Neuregelung treten. Das ganze Gesetz atmet noch den Königsgedanken der muß vertrieben werden, und das muß durch Schaffung eines völlig neuen Geistes geschehen. Da wir aber heute im siebten Jahre der deutschen Republik ja erneut erst mit den davongelaufenen Königen und Fürsten den Kampf um die Abfindung führen müssen, so wird also auch heute noch nicht durch ein neues Gesetz das geschaffen werden können, was notwendig ist. Wir werden bei der Beratung im Ausschuß mit Anträgen auftreten. Im großen und ganzen werden wir jede Erleichterung, die den Beamten geschaffen werden kann, insbesondere den unteren und mittleren Beamten, unterstützen. Wir werden uns aber ebenso gegen alles wenden, was die Lage der Beamten verschlechtert, und werden auch gegen jedes Mandat, das eine Besserung der Lage der Beamten vorlässt, Stellung nehmen.

Nach einer kurzen weiten Bemerkung des Abg. Börner (Dtsch. Sp.) und dem Schlussswort des Abg. Castan wird der Antrag Nr. 1565 einstimmig dem Rechtsausschuß überwiesen.

Punkt 7: Anfrage des Abg. Schreiber u. Gen., betr. das Jagdgesetz vom 1. Juli 1925. (Drucksache Nr. 1537.)

Die Anfrage lautet:

Bei der Durchführung der Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 1. Juli 1925 haben sich, wie uns von vielen Seiten berichtet wird, sehr viel Unklarheiten, Schwierigkeiten und Härten ergeben.

Ist die Regierung bereit, diesen Unzulänglichkeiten durch eine Revision des Jagdgesetzes abzuhelfen?

Abg. Schreiber (Dtsch. Sp. — zur Begründung): Das Jagdgesetz, das erst vor wenigen Monaten hier verabschiedet worden ist, hat allerhand Schwierigkeiten mit sich gebracht. Wir wissen, daß das Jagdgesetz schon bei seinem Entstehen mehrfache Umarbeitungen erlitten hat, und der mit der Vorarbeit beauftragte Regierungsrat hatte nach meiner Meinung besser gelan, wenn er auf die Ausarbeitung des Gesetzes soviel Sorgfalt verordnet hätte wie auf seinen Kommentar. Das Gesetz weist soviel Mängel und Unklarheiten auf, daß wir und viele mit der Durchführung beauftragte Behörden wirklich nicht wissen, wie die Sache gemacht werden soll. Die Regierung hat das auch bereits eingesehen. Es ist uns nicht unbekannt, daß die Regierung Rundschreiben an die Verwaltungsbehörden mit der Aufforderung erlassen hat, daß die Jagdaufsichtsbehörden bis zum 31. Dezember b. J. ihre Erfahrungen über die Durchführung des Gesetzes der Regierung mitteilen sollen. Inzwischen sind uns aber von Interessentenkreisen, von den Jagdgenossenschaften, von Grundstücksbesitzern, von früheren Jagdberechtigten, von Jägern und von Pächtern, eine große Reihe von Beschwerden vorgebracht worden, die uns Anlassung zur Einbringung der Anfrage Nr. 1537 gegeben haben.

Ich lasse von vornherein die Grundfrage, ob die entzündungsfreie Entziehung des eigenberechtigten Jagdaufsichtsrechtes mit der Verhafung vereinbar ist, außer Betracht. Die dabei Interessierten mögen den Rechtsweg beschreiten; einmal muß doch durch eine oberste Behörde festgestellt werden, ob die entzündungsfreie Entziehung der Jagdberechtigung auf eigenen Gütern mit unserer Reichsverfassung in Einklang steht, oder nicht.

In § 8 Punkt 2 heißt es, daß ein Jagdbezirk eine zusammenhängende jagdbare Fläche von wenigstens